

75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 01 14

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Verteilungsgesetz Polen geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Ist eine physische Person vor dem 6. Oktober 1970 verstorben und besaß sie sowohl am

27. April 1945 als auch zum Zeitpunkt der Maßnahme die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen entsprechend ihren Quoten in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie am 6. Oktober 1970 österreichische Staatsbürger waren oder als juristische Personen an diesem Tag ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Der VerfGH hat in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 2 des Verteilungsgesetzes Polen, BGBl. Nr. 75/1974, mit Erkenntnis vom 21. Oktober 1975, G 15/75-8, den letzten Halbsatz dieser Gesetzesbestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

In der Begründung des Erkenntnisses ist ausgeführt, daß die aufgehobene Bestimmung insoweit das Gleichbehandlungsgebot verletzt, als darin die Ansprüche von Rechtsnachfolgern vom Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft an Stichtagen abhängig gemacht werden, die im Art. 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974, nicht vorkommen. Durch die in der aufgehobenen Bestimmung enthaltene Verwei-

sung auf Abs. 1 wird auch ein Stichtag (6. Oktober 1970) erfaßt, der verfassungsrechtlich unbedenklich ist, aber von dem übrigen verfassungswidrigen Inhalt nicht getrennt werden kann.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, daß die im Verteilungsgesetz Polen geforderten persönlichen Voraussetzungen für die Begründung von Ansprüchen durch Rechtsnachfolger mit jenen im Art. 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen enthaltenen Bestimmungen im Einklang stehen (siehe hierzu VerfGH Slg. Nr. 5572/1967).

Gleichzeitig wird der Gesetzentwurf zum Anlaß genommen, sprachliche Verbesserungen am Text des § 7 Abs. 2 vorzunehmen.